

Leitsätze

für die Gewährung von Zuwendungen an Jugendorganisationen, die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind

Hansestadt Lübeck
Bereich Jugendarbeit -Jugendamt-
Kronsforder Allee 2-6, 23539 Lübeck

Tel.: 0451/122 - 51 41
Fax: 0451/122 - 51 51

I.

ALLGEMEINES

Zuwendungen werden nach den Richtlinien der Hansestadt Lübeck für „Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ vom 03.04.1986 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Leitsätze gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

II.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Zuwendungen erhalten nur die Jugendorganisationen, die im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig sind.
Nr. V. 2, 5 und 6 finden keine Anwendung bei budgetierten Trägern der freien Jugendhilfe.

III.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Nach diesen Leitsätzen gewährt das Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- Zuwendungen für:

1. Kinder- und Jugendfreizeiten (Fahrten und Lager)
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen oder Jungen bzw. Gender-Projekte, die zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen
3. Internationale Jugendbegegnungen
4. Grund- und Fortbildungslehrgänge für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der außerschulischen Jugendbildung, sowie allgemeine überfachliche Bildungsmaßnahmen
5. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (Sachkostenzuwendung)
6. Beschaffung von Sachwerten, Unterhaltung und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen, Betriebskosten (Sachkostenzuwendung)

IV.

ANTRAGSTELLUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Im Rahmen dieser Leitsätze wird gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anträge sind **vor Beginn** einer Maßnahme schriftlich beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- einzureichen. Für Anträge sind die Antragsvordrucke des Bereichs Jugendarbeit - Jugendamt- zu verwenden.
- b) Bei der Gewährung von Zuwendungen für Sachkosten, Unterhaltung und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
- c) Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Er muss unter anderem ausweisen:
 - die Eigenleistung der Antragstellerin/des Antragstellers und
 - Zuwendungen Dritter.
- d) Der Antrag ist zu begründen. Soweit erforderlich, sind auf Verlangen Ziele und Inhalte der Jugendarbeit darzustellen. Bei der Gewährung einer Zuwendung ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei die Situation der Antragstellerin/des Antragstellers zu prüfen ist. Eigenmittel sind vorrangig zu verwenden.
- e) Bei Vorhaben, für die eine Sachzuwendung von mehr als **500 EUR** beantragt wird, hat die Antragstellerin/der Antragsteller in der Regel mindestens zwei Angebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.
- f) Die Zuwendung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

VERWENDUNGSNACHWEIS

Für die Maßnahmen nach III. 1. – 4. ist ein Verwendungsnachweis in Form einer von der Veranstalterin/dem Veranstalter bestätigten Teilnehmerinnenliste/Teilnehmerliste vorzulegen, auf der jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer durch eigenhändige Unterschrift ihre Teilnahme/seine Teilnahme bestätigt. Die Liste muss außerdem den Namen, die Anschrift und das Alter der Teilnehmerin/des Teilnehmers enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Monat (wichtig!)** nach Beendigung der Maßnahme beim Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- einzureichen.

Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Abschnitt III. 5. u. 6. besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen. Die Kostenaufstellung muss detailliert und klar ersichtlich die Betriebskosten sowie sonstige Kosten für Vorhaben und Angaben über die Inventarnummern ausweisen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein **Sachbericht** vorzulegen.

Der Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- setzt für die Vorlage des Verwendungsnachweises einen angemessenen Termin. Dieser Termin ist einzuhalten. Fristverlängerung ist rechtzeitig **vorher** beim Bereich Jugendarbeit zu beantragen.

V. WIE/WANN WIRD GEFÖRDERT?

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Jugenderholungsmaßnahmen, internationale Begegnungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen oder Jungen und Grund- und Fortbildungslehrgängen/Bildungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer Mitglied einer Lübecker Jugendorganisation sind oder sich an den Maßnahmen als Gast einer Lübecker Jugendorganisation beteiligen und ihren Wohnsitz im Gebiet der Hansestadt Lübeck haben.

In Ausnahmefällen werden auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus benachbarten Kreisen berücksichtigt, wenn in diesen Kreisen auch Lübecker Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden.

Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jugend zu fördern (§ 9 Nr. 3 SGB VIII).

Von der Antragstellung abweichende Teilnehmerinnenzahlen/Teilnehmerzahlen und Termine können nur berücksichtigt werden, wenn diese **vor Beginn** der Maßnahme dem Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- mitgeteilt werden und der Bereich Jugendarbeit -Jugendamt- dieses anerkannt hat.

Es gelten folgende Einzelvoraussetzungen:

1. Kinder- und Jugendfreizeiten (Fahrten und Lager)

a) Voraussetzungen

Die Zeitdauer der Maßnahme muss im In- oder/und Ausland mindestens drei Tage umfassen. Der Abfahrts- und Ankunftstag gelten jeweils als voller Tag.

Die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersgrenze endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Teilnehmerin/der Teilnehmer das 27. Lebensjahr vollendet hat.

b) Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen

- **3,00 EUR** je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer
- **3,00 EUR** je Tag und Betreuerin/Betreuer

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern unter 27 Jahren ist eine Betreuerin/ein Betreuer zuwendungsfähig.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Mädchen

Die entsprechenden Maßnahmen sollen die Empfehlungen zur Qualität der Mädchen- und Jungenarbeit des Landes Schleswig-Holstein von 2009 berücksichtigen.

3. Internationale Begegnungen

a) Voraussetzungen

Dem Antrag ist das Begegnungsprogramm mit Angabe der ausländischen Partnergruppe beizufügen.

Die Zuwendung wird gewährt zur Durchführung einer Begegnung mit Jugendlichen aus Lübeck mit Jugendlichen im Ausland und zur Durchführung einer Begegnung von Jugendlichen in Lübeck mit Jugendlichen aus dem Ausland sowie zur Durchführung von Programmen, die in der Bundesrepublik Deutschland als gemeinsame Begegnungen an einem dritten Ort außerhalb Lübecks stattfinden.

Bei internationalen Begegnungen muss der Aufenthalt mindestens 3 Tage umfassen. Die Abfahrts- und Ankunftstage gelten jeweils als ein voller Tag.

Die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer dürfen nicht jünger als 14 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersgrenze endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Teilnehmerin/der Teilnehmer das 27. Lebensjahr vollendet hat.

b) Zuwendung

Die Zuwendungen betragen:

3,00 EUR je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer für internationale Begegnungen bei der Durchführung der Maßnahmen im Ausland für die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer der Lübecker Gruppe oder bei der Durchführung der Maßnahmen in Lübeck für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Gruppe aus dem Ausland.

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern unter 27 Jahren ist eine Betreuerin/ein Betreuer zuwendungsfähig.

Wenn es sich um eine geschlossene Veranstaltung in einem Heim oder Lager handelt, kann für jede Lübecker Teilnehmerin/jeden Lübecker Teilnehmer ebenfalls eine Zuwendung von **3,00 EUR** je Tag gewährt werden. Zuwendungen für Lübecker Teilnehmerinnen/Teilnehmer können nur bis zur Höhe der Anzahl der Gäste gewährt werden.

4. Grund- und Fortbildungslehrgänge sowie allgemeine überfachliche Bildungsmaßnahmen

a) Voraussetzungen

Antragsteller müssen nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein. Die Auswahl der ReferentInnen und der Lehrgangsinhalte orientiert sich an den Qualitätsmerkmalen der Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein und den entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V. zur Ausbildung von JugendgruppenleiterInnen in der jeweils gültigen Fassung. Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm beizufügen.

Die Lehrgänge müssen für die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern in der außerschulischen Jugendbildung durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen nicht jünger als 14 Jahre alt sein.

Allgemeine überfachliche Bildungsmaßnahmen wenden sich auch an Teilnehmerinnen/ Teilnehmer, die nicht ehrenamtlich tätig sein müssen. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an allgemeinen überfachlichen Bildungsmaßnahmen dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

b) Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen:

- bei ein- und mehrtägigen Lehrgängen/Bildungsmaßnahmen
7,80 EUR je Tag und Teilnehmer/Teilnehmer
- bei berufs- oder schulbegleitenden Lehrgängen/Bildungsmaßnahmen
46,80 EUR pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Lehrgang.

Lehrgänge und Bildungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn tatsächlich Honorar-Raumnutzungen oder sonstige Sachkosten in Höhe von mindestens 100 EUR entstehen.

5. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (Sachkostenzuwendung)

a) Voraussetzungen

Die Veranstaltung mit gemeinschaftsbildendem Charakter muss für Kinder und Jugendliche im offenen Rahmen durchgeführt werden, wie z.B. „Tage der offenen Tür“ oder „Kinder- und Spielfeste“.

b) Zuwendung

Die Zuwendung kann bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR je Veranstaltung betragen.

6. Beschaffung von Sachwerten, Unterhaltung und Ausbau von Jugendfreizeiteinrichtungen, Betriebskosten (Sachkostenzuwendung)

Jugendfreizeiteinrichtungen im Sinne dieser Leitsätze sind Häuser der offenen Tür, Jugendtreffs, Jugendclubs oder Jugendräume, die für die Verbandsjugendarbeit oder für die halboffene und offene Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Bei der offenen und halboffenen Jugendarbeit müssen diese Einrichtungen auf den Stadtteil hin orientiert sein. Die sozialpädagogische Zielsetzung ist darzulegen. Die Einrichtungen sollten von einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden, der geeignete nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Zuwendungen:

Für die Unterhaltung, den Ausbau und den Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen können u. a. folgende Zuwendungen gewährt werden:

- Unterhaltung und Betrieb
(z.B. Miete, Wasser- und Energiekosten, Telefonkosten bis zur zweifachen Höhe der Grundgebühr und Fahrtkosten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Einrichtungen sowie Kosten für Spiel- und Bastelmaterial).
- Kosten des Ausbaus
- Zuwendungen werden auch gewährt für die Beschaffung von Sachwerten, die für die Verbandsjugendarbeit, offene und halboffene jugendpflegerische Arbeit benötigt werden sowie für Beschäftigungsmaterial.
- bei der Anschaffung von technischen Geräten und Gebrauchsgegenständen kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50% gewährt werden.

Die Höchstförderung beträgt grundsätzlich **1.000 EUR** pro Haushaltsjahr und Träger der Jugendhilfe.

Nicht förderungsfähig sind u. a. Kosten für Bekleidung, Uniformen und Trachten.

Erforderlich ist grundsätzlich eine Eigenleistung von mindestens 50 % der Gesamtsumme. Im besonderen Ausnahmefall kann eine höhere Eigenleistung gefordert werden.

Eine niedrigere Eigenbeteiligung kann anerkannt werden, wenn dieses aus finanziellen Gründen gerechtfertigt ist. Darüber muss die Antragstellerin/der Antragsteller den Nachweis führen.

VI. **BEWILLIGUNG**

Über Zuwendungsanträge und ggf. Rückforderungen nach diesen Leitsätzen entscheidet die Verwaltung des Bereichs Jugendarbeit - Jugendamt. Der Jugendhilfeausschuss erhält nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres eine Information über die gewährten und abgelehnten Anträge.

VII. **RÜCKZAHLUNG VON ZUWENDUNGEN**

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung durch die Jugendorganisation besteht, wenn

- die Richtlinien für „Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ vom 03.04.1986 nicht beachtet werden oder
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß und termingerecht erbracht wurde oder
- vor der Bewilligung der Zuwendung mit der Erstellung oder dem Ausbau der Jugendfreizeiteinrichtung begonnen wurde oder die Beschaffung von Inventar erfolgte.

Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn unter Würdigung besonderer Verhältnisse (z.B. wirtschaftlicher Einkauf) die Verwaltung des Bereichs Jugendarbeit -Jugendamt- die Beschaffung vor Bewilligung der Zuwendung schriftlich gestattet.

Dieses gilt **nicht** für Bauvorhaben.

VIII. **INKRAFTTRETEN**

Die Leitsätze wurden am 05.06.2014 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

ausgefertigt
Karl-Heinz Georg
Bereich Jugendarbeit -Jugendamt-
Kronsfordter Allee 2-6
23539 Lübeck